



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. September 1986

Nummer 47

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7134	10. 9. 1986	Sechste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW)	626
7134	10. 9. 1986	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO NW)	637

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Vermessungs- und Katasterbehörden
in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW)**

Vom 10. September 1986

Auf Grund des § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1985 (GV. NW. S. 436), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1973 (GV. NW. S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 1983 (GV. NW. S. 432), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird aufgehoben.
2. Das Gebührenverzeichnis (GebV) wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In der Inhaltsübersicht wird bei Nummer 6 das Wort „Katasterbüchern“ in „Katasterbuchwerk“ geändert.
 - 2.2 In Nummer 1.211 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl 59,- durch 70,-, in Nummer 1.212 die Zahl 32,- durch 36,- ersetzt.
 - 2.3 In Nummer 1.22 werden in der Spalte „Gebühr“ die Wörter „18,- bis 28,-“ durch „21,- bis 33,-“ ersetzt.
 - 2.4 In der Anmerkung 1 zu Nummer 2.41 wird das Wort „Handrisen“ durch „Vermessungsunterlagen“ und der Klammersausdruck „(Nr. 5.5)“ durch „(Nr. 5.6)“ ersetzt.
 - 2.5 Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:
 - 2.5 Abgabe von Daten des Liegenschaftskatasters im automatisierten Abrufverfahren oder auf maschinenlesbaren Datenträgern an kreisangehörige Gemeinden für die Erfüllung eigener Aufgaben (§ 16 Abs. 4 Satz 1 VermKatG NW) gebührenfrei

Anmerkungen zu Nr. 2.5

1. Kostenvereinbarungen über die Benutzung von Datenstationen und Datenverarbeitungsanlagen (kommunale Datenverarbeitungszentralen) bleiben unberührt.
 2. Entstehen der Katasterbehörde Auslagen (z. B. durch die Bereitstellung maschinenlesbarer Datenträger), so sind sie zu erstatten.
 3. Sonstige Abgabe der Daten des Liegenschaftskatasters an kreisangehörige Gemeinden siehe unter Nrn. 4.9, 5.4 und 6.3. Für Auswertungen gilt Nr. 6.4.
- 2.6 Die Vorbemerkung zu Nummer 3 wird Vorbemerkung 1. Folgende Vorbemerkung 2 wird angefügt:
2. Enthalten bei der Katasterbehörde beantragte Auszüge aus Koordinatenverzeichnissen, aus der Punktdatensatz oder aus anderen Dateien auch Daten der Festpunkte (TP, NivP), so richtet sich die Gebühr für die miterteilten Daten der Festpunkte nach den Nrn. 2.5, 4.5, 4.6 oder 4.9.
- 2.7 Die Abschnitte 4 bis 6 werden wie folgt neu gefaßt:

4 Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk

Vorbemerkungen

1. Gebühren für Vermessungsunterlagen sind auch dann zu erheben, wenn die Vermessung vom Katasteramt ausgeführt wird.
2. AP-Übersichten, AP-Karten und Koordinatenverzeichnisse der AP, GP und SP (insbesondere Gebäudepunkte), die den Vermessungsunterlagen über den zur Erledigung eines Antrags erforderlichen Umfang hinaus (vgl. Nr. 4.1 Anm. 1) für die vermessungstechnische Katastererneuerung beigegeben werden, sind gebührenfrei.
3. In den Gebühren nach den Nrn. 4.1, 4.5 und 4.6 sind die Kosten für maschinenlesbare Datenträger sowie Benutzungsentgelte für die Datenverarbeitungszentrale nicht enthalten. Soweit die Tarifstellen 4.1 bis 4.9 nichts anderes regeln, ist die notwendige oder beantragte Beglaubigung der Vermessungsunterlagen und der sonstigen Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk mit den Gebühren abgegolten. Für die Bestätigung oder Ergänzung beglaubigter Auszüge gilt Nr. 4.4.

4.1	Vermessungsunterlagen für Arbeiten	
4.11	nach den Nrn. 9, 11, 12 und 13	
	je Antrag	120,-
4.12	nach Nr. 10	
	je volle oder angefangene 0,5 km Länge der ein- oder zweiseitig zu vermessen- den Anlage	240,-
4.13	nach den Nrn. 14 und 15	
	je Antrag	40,-
4.14	Prüfung und Beglaubigung – auch die spätere Beglaubigung, die Bestätigung und Ergänzung (Anm. 2) – von Vermessungsunterlagen (Nrn. 4.11 bis 4.13), die	

6.242	Abgabe auf maschinenlesbarem Datenträger je angefangene 500 Flurstücke und je Laufendhaltungsturnus	25,-
	Anmerkung zu Nr. 6.242 Ziffer 1 der Anmerkung zu den Nrn. 5.33 und 5.34 gilt entsprechend.	
6.3	Auszüge an kreisangehörige Gemeinden	
6.31	Abgabe von unbeglaubigten Ablichtungen oder mit Datenverarbeitungsanlagen erstellten Ausdrucken für die Erfüllung eigener Aufgaben (vgl. § 16 Abs. 4 Satz 1 VermKatG NW), je Seite	1,-
	Anmerkungen zu Nr. 6.3	
	1. Die Anmerkung zu Nr. 4.9 gilt entsprechend.	
	2. Als Auszüge kommen in Betracht:	
	a) Ablichtungen aus dem Flur- oder Liegenschaftsbuch und von anderen herkömmlich geführten Nachweisen des Liegenschaftskatasters,	
	b) bei automatisierter Führung des Katasterbuchwerkes: Bestandsblätter, Flurstücksblätter, Flurstücksnachweise, Eigen- tümernachweise, Bestandsnachweise, Bestandsübersichten u.ä.	
	3. Die Gebühren gelten auch für Auszüge, die den Gemeinden für die Lauf- endhaltung vorhandener Nachweise zur Verfügung gestellt werden.	
6.4	Auswertung	
	Vorbemerkungen	
	1. Als Auswertungen gelten alle Auszüge aus dem automatisiert geführten Ka- tasterbuchwerk, die über besondere Suchoperationen erstellt werden müs- sen. Die Ausgabeform (Standardauszug, sonstiger Auszug) ist beliebig.	
	2. Als Auswertegebiete kommen in Betracht: Gemeindegebiet, Gemarkung, Flur, besonderes durch Koordinaten festgelegtes Gebiet, Baublock u.ä.	
	3. Mit den Gebühren sind auch die notwendigen Vorarbeiten abgegolten. Aus- genommen sind Arbeiten zur Festlegung des Auswertegebietes, z.B. Ermitt- lung der Koordinaten für die Begrenzung des Auswertegebietes. Diese Ar- beiten sind nach dem Zeitaufwand abzurechnen.	
	4. Werden Auswerteergebnisse auf maschinenlesbarem Datenträger abgege- ben, ist der Gebührenberechnung die Zahl der zu erwartenden Druckseiten zu Grunde zu legen. Die Kosten des Datenträgers sind in der Gebühr nicht enthalten.	
6.41	Grundbetrag für die im Auswertegebiet liegenden Bestände oder Flurstük- ke je angefangene 500 Bestände oder Flurstücke	30,-
6.42	zusätzlich	
6.421	bis zu 20 Druckseiten je Seite	20,-
6.422	für die weiteren Druckseiten je Seite	2,-
6.5	Auszüge aus geprüften Veränderungsnachweisen, Fortführungsmit- teilungen, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung	
6.51	für die erste Abteilung (Nr. 27 FortfErl. I) einer Erstaussfertigung	8,-
6.52	für jede weitere Abteilung einer Erstaussfertigung und für jede Abteilung gleichzeitig beantragter Mehraussfertigungen	4,-
	Anmerkung zu Nr. 6.5	

4.5	Auszüge aus	
	– manuell oder automatisiert geführten Koordinatenverzeichnissen der AP, GP und SP,	
	– der Punktdati,	
	soweit nicht nach Nr. 4.1 abzurechnen ist,	
4.51	als Ablichtung oder Druck	
4.511	je Seite DIN A 4 oder DIN A 5	7,–
4.512	je Seite DIN A 3 oder DIN A 4 – doppelt	13,–
4.52	auf maschinenlesbarem Datenträger	
4.521	je Punkt	–,15
4.522	mindestens	15,–
4.523	bei Laufendhaltung je angefangene 200 Punkte und je Laufendhaltungsturnus	15,–
4.53	als beglaubigte Abschriften von Koordinatenverzeichnissen	
4.531	je angefangene 5 Punkte	5,–
4.6	Nutzung automatisiert geführter Koordinatenverzeichnisse oder der Punktdati im automatisierten Abrufverfahren	
4.61	je angefangene 100 000 Punkte und je Jahr	600,–

Anmerkung zu Nr. 4.61

Wenn Unterlagen aus dem Katasterzahlenwerk von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren oder zu Katastervermessungen befugten behördlichen Stellen für andere Zwecke als für Katastervermessungen beantragt und Koordinaten abgerufen werden, ist statt der Gebühr ein Zuschlag von 100% zu den Gebühren nach Nrn. 4.2 bis 4.4 und 4.7 zu erheben. Für kreisangehörige Gemeinden gilt Nr. 2.5

4.7	Auszüge aus Beobachtungsbüchern, AP-Karten (Einmessungsrisse) und AP-Übersichten, soweit nicht nach Nr. 4.1 abzurechnen ist,	
4.71	je Blatt	10,–
4.72	je AP-Karte als Mikrofilmduplikat	6,–
4.73	je AP-Übersicht als Mikrofilmduplikat	8,–
4.8	Für die Eintragung von Grenzmaßen in Auszüge aus dem Katasterkartenwerk (Nr. 5.1 a), sonstige Karten, Pläne und dgl.	
4.81	je Maß	2,–
4.82	mindestens	8,–
4.9	Ablichtungen oder mit Datenverarbeitungsanlagen hergestellte Ausdrucke von Koordinatenverzeichnissen und Vermessungsrisen aller Art, die an kreisangehörige Gemeinden für die Erfüllung eigener Aufgaben (vgl. § 16 Abs. 4 Satz 1 VermKatG NW) unbeglaubigt abgegeben werden,	
4.91	je Blatt	2,–
4.92	je Ausfertigung als Mikrofilmduplikat	1,–

Anmerkung zu Nr. 4.9

Soweit die Kosten der Datenverarbeitungsanlage (Kommunalen Datenverarbeitungszentrale) von der kreisangehörigen Gemeinde mitgetragen werden, können mit Datenverarbeitungsanlagen hergestellte Ausdrucke gebührenfrei abgegeben werden.

5 Auszüge aus dem Katasterkartenwerk**5.1 a) beglaubigte | b) unbeglaubigte**

Auszüge aus dem Katasterkartenwerk ohne Eigentümerangaben (Nr. 5.7),
Flächenangaben (Nr. 5.8), Maßangaben (Nr. 4.8) und ohne Maßstabumbildung
Erstausfertigung auf gewöhnlichem Papier in der Größe

		a)	b)
5.11	DIN A 4	13,-	8,-
5.12	DIN A 3	17,-	11,-
5.13	DIN A 2	25,-	17,-
5.14	DIN A 1	34,-	23,-
5.15	DIN A 0	43,-	29,-
5.16	ganzes Kartenblatt als Mikrofilmduplikat	-	15,-

5.2 Für jede gleichzeitig beantragte**a) beglaubigte | b) unbeglaubigte**

Mehrausfertigung

		a)	b)
5.21	DIN A 4	8,-	1,-
5.22	DIN A 3	11,-	2,-
5.23	DIN A 2	17,-	4,-
5.24	DIN A 1	23,-	5,-
5.25	DIN A 0	29,-	6,-
5.26	ganzes Kartenblatt als Mikrofilmduplikat	-	3,-

Anmerkungen zu den Nrn. 5.1 und 5.2

1. Für die Gebührenberechnung sind gleichzusetzen dem Format
DIN A 4 (0,06 qm)
der 1/8 Kartenbogen und sonstige Formate bis zur Größe 0,10 qm
DIN A 3 (0,12 qm)
der 1/4 Kartenbogen und sonstige Formate in der Größe über 0,10 qm bis
0,20 qm
DIN A 2 (0,25 qm)
der 1/2 Kartenbogen und sonstige Formate in der Größe über 0,20 qm bis
0,40 qm
DIN A 1 (0,50 qm)
der 1/1 Kartenbogen und sonstige Formate in der Größe über 0,40 qm bis
0,70 qm sowie die Kataster-Rahmenkarte
DIN A 0 (1,00 qm)
sonstige Formate in der Größe von über 0,70 qm.
2. Die Anzahl der in einem Auszug dargestellten Flurstücke ist auf die Ge-
bühr ebenso ohne Einfluß wie die Unterscheidung zwischen alten und
neuen Grenzen in Auszügen zum Zwecke der Auflassung und Abschrei-
bung im Grundbuch (Erstausfertigung siehe Anm. zu den Nrn. 17.1, 17.2,
17.3).
3. Besteht ein Auszug aus Teilen mehrerer Rahmenkarten, so ist das Ge-
samtformat für die Gebührenberechnung maßgebend. Für die Montage
sind Gebühren nicht zu berechnen.
4. Bei beglaubigten Auszügen ist der Aufwand für das Herrichten nach den
allgemeinen oder nach besonderen Vorschriften mit der Gebühr abgegol-
ten. Das gleiche gilt für unbeglaubigte Auszüge, soweit in diesen der Na-
me des Kreises, der Gemeinde oder der Gemarkung, die Nummer der
Flur und gegebenenfalls der Rahmenkarte, der Maßstab und die Nord-
richtung nachgetragen werden müssen.
5. Mehrkosten, die durch die beantragte Verwendung von besonderen Pa-
piersorten, transparenten Papieren, Folien oder durch andere Sonder-
wünsche (z. B. Übertragung in einen anderen Maßstab, Färbung von
Straßen-, Gewässer- und Gebäudeflächen) entstehen, sind vom Antrag-
steller zu erstatten. Die Mehrkosten werden nach dem Maß des höheren
Sachaufwandes (Auslagenersatz) oder/und des höheren Zeitaufwands
(Zeitgebühr) berechnet. Dies gilt auch, wenn transparente Ausfertigung-
en beantragt werden, die zur Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch
oder für die innerdienstliche Verwendung vorgesehen sind.
6. Für die nachträgliche Beglaubigung unbeglaubigt abgegebener Auszüge
sowie für die Bestätigung und Ergänzung beglaubigter Auszüge gilt Nr.
8.3.

5.3	Gebietsdeckende Auszüge (Auszüge an kreisangehörige Gemeinden siehe Nr. 5.4)	
5.31	als Ablichtungen oder Drucke auf gewöhnlichem Papier, beglaubigt oder unbeglaubigt, je Kartenblatt	
5.311	Erstaussfertigung	15,-
5.312	jede gleichzeitig beantragte Mehraussfertigung	4,-
5.32	als Mikrofilmduplikate je Kartenblatt	
5.321	Erstaussfertigung	10,-
5.322	jede gleichzeitig beantragte Mehraussfertigung	2,-
Anmerkung zu den Nrn. 5.31 und 5.32		
Die Vorschriften sind nur anzuwenden, wenn Auszüge für ein zusammenhängendes Gebiet abgegeben werden, das mindestens fünf Kartenblätter umfaßt.		
5.33	Nutzung der „Automatisierten Liegenschaftskarte“ (oder vergleichbares System) im automatisierten Abrufverfahren	
5.331	Grundgebühr für das erste Jahr der Nutzung je angefangenen Quadratkilometer	250,-
5.332	für jedes weitere angefangene Jahr der Nutzung und je angefangenen Quadratkilometer	150,-
5.34	Nutzung der „Automatisierten Liegenschaftskarte“ (oder vergleichbares System) bei Abgabe auf maschinenlesbarem Datenträger je angefangenen Quadratkilometer (einmalig)	250,-
Anmerkung zu den Nrn. 5.33 und 5.34		
Wird die „Automatisierte Liegenschaftskarte“ (oder vergleichbares System) durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder durch zu Katastervermessungen befugte Behörden benutzt, so gilt folgendes (Kreisangehörige Gemeinden siehe Nr. 2.5):		
1. In den Gebühren sind die Kosten für Datenträger sowie Benutzungs- entgelte für die Datenverarbeitungszentrale nicht enthalten.		
2. Bei Katastervermessungen sind die Nutzungsgebühren (5.33 u. 5.34) mit den Gebühren nach Nr. 4.1 abgegolten.		
3. Bei anderen Arbeiten wird anstelle einer Gebühr nach den Nrn. 5.33 oder 5.34 auf die Gebühren nach den Nrn. 4.2 bis 4.4 und 4.7 ein Zu- schlag von 100 v. H. erhoben, wenn für das gesamte Arbeitsgebiet entsprechende Unterlagen beantragt werden.		
4. Trifft die Voraussetzung nach Nr. 3 nicht zu, so werden Gebühren nach den Nrn. 5.331 oder 5.34 erhoben. Bei Nutzung eines Gebietes kleiner als ein Quadratkilometer kann die Gebühr bis auf 50 v. H. er- mäßigt werden.		
5.35	Laufendhaltung gebietsdeckender Auszüge	
Vorbemerkung		
Die Vorschriften sind nur anzuwenden, wenn ein Laufendhaltungsturnus von höchstens drei Jahren eingehalten wird. Anderenfalls richtet sich die Gebühr nach den Nrn. 5.31, 5.32 und 5.34.		
5.351	Ablichtungen oder Drucke auf gewöhnlichem Papier, beglaubigt oder unbeglaubigt, je Kartenblatt	
	a) bei Einzelanforderung	10,-
	b) bei komplettem Austausch	8,-
5.352	Mikrofilmduplikate der veränderten Blätter	
	a) je Kartenblatt	3,-
	b) mindestens je Austauschturnus	12,-
5.353	„Automatisierte Liegenschaftskarte“ (oder vergleichbares System) bei Abgabe auf maschinenlesbarem Datenträger je angefangenen Quadratkilometer und je Laufendhaltungsturnus	150,-

Anmerkung zu Nr. 5.353

Ziffer 1 der Anmerkung zu den Nrn. 5.33 und 5.34 gilt entsprechend.

5.4	Auszüge an kreisangehörige Gemeinden Abgabe von unbeglaubigten Flur- oder Schätzungskarten ganzer Gemarkungen oder von Teilen von Gemarkungen für die Erfüllung eigener Aufgaben (vgl. § 16 Abs. 4 Satz 1 VermKatG NW)	
5.41	als Ablichtungen oder Drucke auf gewöhnlichem Papier, unbeglaubigt, je Kartenblatt	4,-
5.42	als Mikrofilmduplikat je Kartenblatt	1,-
	Anmerkungen zu Nr. 5.4	
	1. Mehrkosten für transparente Papiere oder Folien gemäß Anmerkung 5 zu den Nrn. 5.1 und 5.2	
	2. Die Gebühren gelten auch für Ablichtungen oder Mikrofilmduplikate, die den Gemeinden für die Laufendhaltung vorhandener Karten zur Verfügung gestellt werden.	
	3. Die Veröffentlichung umgearbeiteter Auszüge ist gebührenfrei.	
5.5	Auszüge aus dem Katasterkartenwerk, die zur Veröffentlichung freigegeben sind (§ 3 Satz 1 VermKatG NW), je Ausfertigung in der Größe	
5.51	DIN A 4 oder DIN A 5	80,-
5.52	DIN A 3	110,-
5.53	DIN A 2	170,-
5.54	DIN A 1	230,-
5.55	DIN A 0	290,-
	Anmerkungen zu Nr. 5.5	
	1. Mehrkosten für transparente Papiere oder Folien gemäß Anmerkung 5 zu den Nrn. 5.1 und 5.2	
	2. Bei Abgabe als Mikrofilmduplikat oder bei Maßstabsumbildungen ist nach dem Format des Originals abzurechnen.	
5.6	Beglaubigte Nadelkopien von Flurkarten, Gemarkungskarten, Ergänzungskarten und dgl.	Zeitgebühr
	Anmerkung zu Nr. 5.6 Nadelkopien werden nur beglaubigt abgegeben.	
5.7	Eigentümerangaben 1. in Auszügen aus dem Katasterkartenwerk (Nr. 5.1 a), in sonstigen Karten, Plänen und dgl. oder 2. in einem besonderen beglaubigten Verzeichnis zu diesen Unterlagen: für das Eintragen oder das Herstellen der Erstaufbereitung eines besonderen Verzeichnisses	
5.71	für bis zu 5 Flurstücken	8,-
5.72	für je weitere 5 Flurstücke	5,-
5.73	Sind mehr als zwei Miteigentümer, Gesamthandseigentümer oder Erbbauberechtigte für ein Flurstück anzugeben, so erhöht sich die Gebühr nach Nrn. 5.71 ff für je zwei weitere Miteigentümer, Gesamthandseigentümer oder Erbbauberechtigte um	1,-
5.74	Für jede gleichzeitig beantragte a) beglaubigte b) unbeglaubigte Mehrausfertigung eines besonderen Verzeichnisses je Seite DIN A 4	a) b) 5,- 1,-
	Anmerkung zu Nr. 5.7 Die Angabe der Bestand-Nummer, bei gebuchten Grundstücken auch die Angabe der Grundbuchbezeichnung ist in der Gebühr mit eingeschlossen.	

5.8	Für die Eintragung von Flächenangaben in Auszüge aus dem Katasterkartenwerk (Nr. 5.1 a), in sonstige Karten, Pläne und dgl.	
5.81	bis zu 5 Flächenangaben	5,-
5.82	je weitere 5 Flächenangaben	3,-
Anmerkung zu Nr. 5.8		
Flächenangaben für Flurstücksabschnitte sind wie Flächenangaben für ganze Flurstücke zu behandeln.		
6	Auszüge aus dem Katasterbuchwerk	
6.1	Auszüge aus dem Katasterbuchwerk ohne Rücksicht auf die Art der Führung und der Herstellung – ausgenommen Auszüge nach Nr. 6.4 –	
6.11	für die erste Seite einer Erstaufbereitung	11,-
6.12	für jede weitere Seite einer Erstaufbereitung und für jede Seite gleichzeitig beantragter Mehraufbereitungen in der Größe	
6.121	DIN A4 oder DIN A5	5,-
6.122	DIN A3 und größer	7,-
Anmerkungen zu Nr. 6.1		
1. Bei Ablichtungen richtet sich die Gebühr nach dem Format des Originals.		
2. Die Gebühren gelten für volle oder angefangene Seiten. Titelseiten und Seiten, die nur die Schlußsumme, den Aufbereitungs- usw. -vermerk oder ähnliches enthalten, werden nicht berechnet.		
3. In der Gebühr ist die notwendige oder beantragte Beglaubigung aller Auszüge enthalten. Für die Bestätigung oder Ergänzung beglaubigter Auszüge gilt Nr. 8.3		
6.2	Gebietsdeckende Auszüge (Auszüge an kreisangehörige Gemeinden siehe Nr. 6.3)	
6.21	Abgabe als Ablichtungen oder mit Datenverarbeitungsanlagen hergestellte Ausdrucke je Seite in der Größe	
6.211	DIN A4 oder DIN A5	3,-
6.212	DIN A3 und größer	4,-
Anmerkung zu den Nrn. 6.211 und 6.212		
Die Vorschriften sind nur anzuwenden, wenn Auszüge für ein zusammenhängendes Gebiet abgegeben werden, das mindestens 500 Flurstücke umfaßt.		
6.22	Nutzung des Katasterbuchwerks im automatisierten Abrufverfahren	
6.221	Grundgebühr für das erste Jahr der Nutzung je angefangene 500 Flurstücke	100,-
6.222	für jedes weitere angefangene Jahr der Nutzung und je angefangene 500 Flurstücke	50,-
6.23	Nutzung des Katasterbuchwerks bei Abgabe auf maschinenlesbarem Datenträger je angefangene 500 Flurstücke	100,-
Anmerkung zu den Nrn. 6.22 und 6.23		
Für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und für zu Katastervermessungen befugte Behörden gelten die Ziffern 1 bis 3 der Anmerkung zu den Nrn. 5.33 und 5.34 entsprechend. In den übrigen Fällen sind die Gebühren nach den Nrn. 6.22 und 6.23 zu erheben (Kreisangehörige Gemeinden siehe Nr. 2.5)		
6.24	Laufendhaltung gebietsdeckender Auszüge	
6.241	Abgabe als Ablichtungen oder mit Datenverarbeitungsanlagen hergestellte Ausdrucke je Seite	1,-

6.242	Abgabe auf maschinenlesbarem Datenträger je angefangene 500 Flurstücke und je Laufendhaltungsturnus	25,-
	Anmerkung zu Nr. 6.242 Ziffer 1 der Anmerkung zu den Nrn. 5.33 und 5.34 gilt entsprechend.	
6.3	Auszüge an kreisangehörige Gemeinden	
6.31	Abgabe von unbeglaubigten Ablichtungen oder mit Datenverarbeitungsanlagen erstellten Ausdrucken für die Erfüllung eigener Aufgaben (vgl. § 16 Abs. 4 Satz 1 VermKatG NW). je Seite	1,-
	Anmerkungen zu Nr. 6.3	
	1. Die Anmerkung zu Nr. 4.9 gilt entsprechend.	
	2. Als Auszüge kommen in Betracht:	
	a) Ablichtungen aus dem Flur- oder Liegenschaftsbuch und von anderen herkömmlich geführten Nachweisen des Liegenschaftskatasters,	
	b) bei automatisierter Führung des Katasterbuchwerkes:	
	Bestandsblätter, Flurstücksblätter, Flurstücksnachweise, Eigentüternachweise, Bestandsnachweise, Bestandsübersichten u. ä.	
	3. Die Gebühren gelten auch für Auszüge, die den Gemeinden für die Laufendhaltung vorhandener Nachweise zur Verfügung gestellt werden.	
6.4	Auswertung	
	Vorbemerkungen	
	1. Als Auswertungen gelten alle Auszüge aus dem automatisiert geführten Katasterbuchwerk, die über besondere Suchoperationen erstellt werden müssen. Die Ausgabeform (Standardauszug, sonstiger Auszug) ist beliebig.	
	2. Als Auswertegebiete kommen in Betracht: Gemeindegebiet, Gemarkung, Flur, besonderes durch Koordinaten festgelegtes Gebiet, Baublock u. ä.	
	3. Mit den Gebühren sind auch die notwendigen Vorarbeiten abgegolten. Ausgenommen sind Arbeiten zur Festlegung des Auswertegebietes, z. B. Ermittlung der Koordinaten für die Begrenzung des Auswertegebietes. Diese Arbeiten sind nach dem Zeitaufwand abzurechnen.	
	4. Werden Auswerteergebnisse auf maschinenlesbarem Datenträger abgegeben, ist der Gebührenberechnung die Zahl der zu erwartenden Druckseiten zu Grunde zu legen. Die Kosten des Datenträgers sind in der Gebühr nicht enthalten.	
6.41	Grundbetrag für die im Auswertegebiet liegenden Bestände oder Flurstücke je angefangene 500 Bestände oder Flurstücke	30,-
6.42	zusätzlich	
6.421	bis zu 20 Druckseiten je Seite	20,-
6.422	für die weiteren Druckseiten je Seite	2,-
6.5	Auszüge aus geprüften Veränderungsnachweisen, Fortführungsmitteilungen, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung	
6.51	für die erste Abteilung (Nr. 27 FortfErl. I) einer Erstaussfertigung	8,-
6.52	für jede weitere Abteilung einer Erstaussfertigung und für jede Abteilung gleichzeitig beantragter Mehraussfertigungen	4,-
	Anmerkung zu Nr. 6.5	
	1. Die Anmerkung 3 zu Nr. 6.1 gilt entsprechend.	
	2. Bei Wohnungs-(Teil-)eigentum gilt die Gesamtheit der Wohnungs-(Teil-)eigentümer als eine Abteilung im Sinne der Nr. 27 FortfErl. I	

2.8 In Nummer 7.11 erhält die Tabelle in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung:

einschließlich	a)	b)
25 000 DM	40	60
50 000 DM	45	85
100 000 DM	60	105
150 000 DM	75	130
200 000 DM	90	150
300 000 DM	110	195
400 000 DM	135	240
500 000 DM	160	285
600 000 DM	185	330
700 000 DM	205	375
800 000 DM	230	420
1 000 000 DM	275	495
je weitere 500 000 DM	115	190

2.9 In den Nummern 7.12 und 7.32 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl 5,- durch 6,- ersetzt.

2.10 In der Anmerkung 1 Buchstabe d) zu Nummer 7.3 wird der Klammerausdruck durch folgenden Klammerausdruck ersetzt:

„(§ 2 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO – vom 6. Dezember 1984 – GV. NW. S. 774)“

2.11 In Nummer 8.3 wird im Klammerausdruck der dritten Zeile die Zahl „4.3“ durch „4.4“ ersetzt.

2.12 In der Anmerkung 2 Buchstabe a) zu Nummer 9.11 erhält der Unter-Buchstabe bb) folgende Fassung:

bb) weil es zur Erfüllung des Antrags vermessungstechnisch zwingend notwendig war;

2.13 Anmerkung 2 zu Nummer 9.13 wird gestrichen.

2.14 In der Anmerkung 1 zu Nummer 9.313 werden die Wörter „und 2“ gestrichen.

2.15 In Nummer 10.11 erhält die Tabelle in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung:

Behinderungsstufe (Anm. 11)		
1	2	3
460	575	690
690	860	1 035
920	1 150	1 375
1 150	1 435	1 720

2.16 In Nummer 10.12 erhält die Tabelle in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung:

Behinderungsstufe (Anm. 11)		
1	2	3
610	765	920
920	1 150	1 375
1 225	1 530	1 835
1 650	2 065	2 480

2.17 In Anmerkung 11 zu den Nummern 10.11 und 10.12 wird folgender Satz angefügt:

Die Bildung von Zwischenstufen zur Ermittlung von interpolierten Gebührensätzen ist unzulässig.

2.18 In Nummer 10.16 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl 180,- durch 200,- ersetzt.

2.19 Anmerkung 3 zu Nummer 10.16 erhält folgende Fassung:

Als Trennstücke gelten auch alle bei der Neuanlage oder Veränderung von Straßen, Wegen und dgl. innerhalb der neuen Grenzen der Anlage entstandenen Teilflächen, die in der Hand des Trägers der Baulast oder des sonstigen Eigentümers verbleiben und als besondere Flurstücke ausgewiesen werden müssen.

Anmerkung 2 bleibt unberührt.

2.20 Nach Anmerkung 3 zu Nummer 13.11 wird folgende Anmerkung 4 hinzugefügt:

4. Bei Grenzvermessungen an langgestreckten Anlagen, die nicht nach Nr. 10 abzurechnen sind, ist als Bodenwert die unterste Wertstufe der Gebührentafel C anzuhalten.

2.21 In Vorbemerkung 1 zu Nummer 14 wird der Klammerausdruck „(Ersatzvornahme)“ gestrichen.

2.22 Die Anmerkung zur Nummer 14.11 wird Anmerkung 1. Buchstabe d) der Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

- d) Häusliche Bearbeitung einschließlich Anfertigung der Vermessungsschriften;

Folgende Anmerkung 2 wird angefügt:

2. Entfällt bei der häuslichen Bearbeitung die Koordinatenberechnung der Gebäudepunkte (SP), so wird die Gebühr auf 90 v. H. ermäßigt.

2.23 Nummer 15.213 erhält folgende Fassung:

15.213 für die Überprüfung der errichteten baulichen Anlage (z. B. gemäß § 76 Abs. 3 der Landesbauordnung)

- a) ohne vorangegangene Absteckung nach Nr. 15.211
b) nach vorangegangener Absteckung nach Nr. 15.211, sofern die bauliche Anlage in Übereinstimmung mit der Absteckung errichtet wurde und seit der Absteckung höchstens ein Jahr vergangen ist

100 v. H.
der Grundgebühr

60 v. H.
der Grundgebühr
mindestens 170,- DM

2.24 In der Anmerkung zu Nummer 15.213 erhält der zweite Satz folgenden Wortlaut:

In diesem Falle erhöht sich die Gebühr nach Nr. 15.213 b) auf 100 v. H. der Grundgebühr.

2.25 In Vorbemerkung 1 Buchstabe d) zu Nummer 17 werden folgende Wörter angefügt:

einschließlich der Ergebnisse von Vermessungen (Nr. 9) und Sonderungen (Nr. 11), die der Vorbereitung von Beschlüssen nach § 76 des Bundesbaugesetzes dienen,

2.26 In Nummer 17.1 wird die Gebührentabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

	bei		
	1 Trennstück	2-4 Trennstücken je Trennstück	5 und mehr Trennstücken je Trennstück
einschließlich			
1 000 DM	65	50	45
7 000 DM	120	105	85
15 000 DM	180	150	125
30 000 DM	235	195	170
60 000 DM	290	235	205
100 000 DM	335	275	240
150 000 DM	380	320	275
200 000 DM	425	370	315
300 000 DM	475	420	365
je weitere 100 000 DM	50	50	50

2.27 In der Anmerkung 2 zu Nummer 17.1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Dies gilt nicht für Trennstücke, die zur Anlage und Verbreiterung von Verkehrsflächen gebildet wurden (vgl. Nr. 9.13 Anm.).

2.28 In Nummer 17.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl 60,- durch 70,- ersetzt.

2.29 Nummer 17.3 erhält folgende Fassung:

Für ein Trennstück (Anm. 1 zu Nr. 9.11), das bei der Vermessung einer langgestreckten Anlage entsteht, beträgt die Übernahmegebühr 50,-

2.30 In der Anmerkung zu den Nummern 17.1, 17.2 und 17.3 wird im letzten Satz die Zahl „6.32“ durch „6.52“ ersetzt.

2.31 In den Vorbemerkungen zur Gebührentafel A werden unter 2. die Zahl 265 durch 345 ersetzt und das Wort „mindestens“ gestrichen.

Die Gebührentafel A erhält folgende Fassung:

Zeile	Wert des Trennstücks bis einschließlich DM	Teilbetrag A je Trennstück DM
	1	2
1	1 000	235
2	2 000	260
3	4 000	305
4	6 000	345
5	8 000	385
6	10 000	425
7	13 000	485
8	16 000	540
9	20 000	605
10	25 000	680
11	30 000	750
12	40 000	815
13	50 000	880
14	60 000	900
15	70 000	965
16	80 000	1 025
17	100 000	1 145
18	120 000	1 255
19	140 000	1 350
20	170 000	1 495
21	200 000	1 635
22	230 000	1 760
23	260 000	1 880
24	300 000	2 045
25	350 000	2 240
26	400 000	2 420
27	450 000	2 595
28	500 000	2 770
29	je weitere angefangene 100 000	350

2.32 In den Vorbemerkungen zur Gebührentafel B werden unter 2. die Zahlen 805 durch 900 ersetzt.

Die Gebührentafel B erhält folgende Fassung:

Zeile	Fläche des Trennstücks	Teilbetrag B je Trennstück	
	bis einschließlich m²	bei einem Trennstück DM	bei mehreren Trennstücken DM
1	50	550	135
2	100	550	215
3	500	695	450
4	1 000	695	695
5	1 300		800
6	1 600		900
7	2 000		1 010
8	2 500		1 125
9	3 000		1 235
10	4 000		1 410
11	5 000		1 580
12	6 000		1 735
13	7 000		1 885
14	8 000		2 020
15	10 000		2 240
16	13 000		2 520
17	16 000		2 795
18	20 000		3 120
19	25 000		3 440
20	30 000		3 760
21	je weitere angefangene 5 000		275

2.33 Die Gebührentafel C erhält folgende Fassung:

Zeile	Grenzlänge bis einschließlich m	Grundgebühr bei einem Bodenwert				
		bis einschließlich				je weitere angefangene
		5 DM/m ² DM	20 DM/m ² DM	50 DM/m ² DM	100 DM/m ² DM	100 DM/m ² DM
1	80	850	950	1 110	1 295	185
2	100	870	1 000	1 215	1 440	230
3	120	890	1 050	1 315	1 600	270
4	140	910	1 105	1 440	1 775	320
5	160	1 010	1 265	1 640	2 030	375
6	180	1 110	1 425	1 850	2 285	420
7	200	1 215	1 580	2 060	2 535	460
8	220	1 335	1 735	2 265	2 790	505
9	240	1 460	1 890	2 470	3 040	550
10	260	1 580	2 050	2 680	3 295	600
11	280	1 700	2 210	2 885	3 550	645
12	300	1 825	2 365	3 095	3 800	690
13	320	1 945	2 520	3 295	4 055	735
14	340	2 065	2 675	3 505	4 305	775
15	360	2 185	2 830	3 715	4 560	830
16	380	2 305	2 990	3 920	4 815	875
17	400	2 425	3 145	4 125	5 065	925
18	je weitere angefangene 20	120	155	200	255	45

2.34 Die Gebührentafel D erhält folgende Fassung:

Zeile	Wert der baulichen Anlage(n) bis einschließlich DM	Gebühr DM
	1	2
1	25 000	190
2	50 000	245
3	100 000	335
4	150 000	420
5	200 000	510
6	300 000	635
7	400 000	730
8	500 000	850
9	600 000	975
10	700 000	1 100
11	800 000	1 220
12	1 000 000	1 460
13	5 000 000	Gebühr nach Zeile 12 zuzüglich je angefangene weitere 500 000 DM 480
14	10 000 000	Gebühr nach Zeile 13 zuzüglich je angefangene weitere 500 000 DM 410
15	25 000 000	Gebühr nach Zeile 14 zuzüglich je angefangene weitere 500 000 DM 290
16	50 000 000	Gebühr nach Zeile 15 zuzüglich je angefangene weitere 500 000 DM 145
17	100 000 000	Gebühr nach Zeile 16 zuzüglich je angefangene weitere 500 000 DM 50
18	je weitere angefangene 500 000	35

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft. Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt worden sind, werden die Gebühren noch nach den bisherigen Bestimmungen erhoben.

Düsseldorf, den 10. September 1986

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

- GV. NW. 1986 S. 626.

7134

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung
für die Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure
in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO NW)**

Vom 10. September 1986

Auf Grund des § 22 Nr. 7 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngBO) vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), wird verordnet:

Artikel I

Die Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO NW) vom 26. April 1973 (GV. NW. S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 1983 (GV. NW. S. 438), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerhinweis „(Nr. 5.6)“ durch „(Nr. 5.7)“ und der Klammerhinweis „(Nr. 5.7)“ durch „(Nr. 5.8)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 a) wird die Zahl 64,- durch 78,- ersetzt, in Nr. 1 b) die Zahl 32,- durch 39,-.
3. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl 32,- durch 39,- ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2 Nr. 3 wird die Zahl 110,- durch 130,- ersetzt.
5. In § 3 Abs. 2 wird die Mindestgebühr von 280,- DM in 310,- DM geändert.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft. Für Arbeiten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beantragt worden sind und bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausführbar sind, sind die bisher zu erhebenden Gebühren zu berechnen.

Düsseldorf, den 10. September 1986

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

- GV. NW. 1986 S. 637.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359